

VORSTANDSINFORMATIONEN

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766

Nr. 12/2012

An alle
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Potsdam, 13.12.2012



*Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen,
die dem Leben seinen Wert geben.
(Wilhelm von Humboldt)*

Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest, ein gutes, erfolgreiches neues Jahr,
Gesundheit, Freude, Zufriedenheit und Glück, große Ziele und ein gutes Gelingen,
glückliche Fahrt und sicheres Ankommen 2013.

Wir wünschen Ihnen ganz einfach alles Gute!

*Vorstand, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg*

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.1 - **Abschaffung der Krankenkassengebühr**
- **Fusionen und Kassenänderungen**
- **PM der KZVLB - Trotz Wegfall der Praxisgebühr: Bonusheft nicht vergessen**
- 3.2.5 - **Rechnungslegung bei Festzuschüssen für andersartige Versorgungsungen**
- **PM der KZVLB und der LZÄKB - Fachforum zur Verbesserung der Mundgesundheit älterer Menschen gegründet**
- 4. - **50. Vertreterversammlung der KZVLB**
- **Sitzungstermin des Zulassungsausschusses für Zahnärzte Land Brandenburg 2013**
- 8. - **Fortbildung Patientenrechtegesetz**

Anlagen

- Punktwertübersicht Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb des Landes Brandenburg ab 01.01.2012
- Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen „Patientenrechtegesetz“

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB



Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg



Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

Wichtige Mitteilung nach Redaktionsschluss bezüglich der Abschaffung der Krankenkassengebühr eingetroffen!!!

Die Softwarehersteller zahnärztlicher Abrechnungssoftware wurden zwecks Anpassung der Abrechnungsmodule per 23.11.2012 von der KZBV mit einem Update ihrerseits informiert. Mit dieser neuen Version des Abrechnungsmoduls wurde umgesetzt, dass die Praxisgebühr für alle Inanspruchnahmen ab dem ersten Quartal 2013 nicht mehr einzuziehen ist. Hierzu wurden die Fehlermeldungen Nr.170 („Fehler: Mit Abschaffung der Praxisgebühr ist ein Zuzahlungskennzeichen nicht mehr anzugeben“) und Nr.190 („Kein DTA möglich!: Trotz Abschaffung, Praxisgebühr eingezogen (Zuzahlungskennzeichen „0“ vorhanden)“) neu aufgenommen.

ABSCHAFFUNG DER KRANKENKASSENGEBÜHR

Der Bundestag hat einstimmig die Abschaffung der Zuzahlung wegen erstmaliger Inanspruchnahme bei einer Leistungserbringung (vgl. § 28 Abs. 4 SGB V) – vielfach irreführend als „Praxisgebühr“ bezeichnet, richtiger wäre „Krankenkassengebühr“ – beschlossen, d. h. zum 1. Januar 2013 entfällt diese Zuzahlung (Krankenkassengebühr) pro Quartal für Arzt- und Zahnarztbesuche.

Damit ist ein langjähriges Ärgernis für die Zahnarztpraxen Geschichte. Gerade in den zahnärztlichen Praxen war die Gebühr kein geeignetes Steuerungsinstrument, da das Problem eines „Zahnarzt-Hoppings“ nie bestand. Die Krankenkassengebühr hatte neben dem nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand für die Praxen eher negative Auswirkungen auf das Vorsorgeverhalten von Patienten, die in Unkenntnis der Befreiung von der Zuzahlung bei einer reinen Vorsorgeuntersuchung nicht den Zahnarzt aufsuchten.

Dies könnte sich jetzt unter umgekehrten Vorzeichen wiederholen, wenn Patienten ihren fälligen Zahnarztbesuch auf das neue Jahr verschieben und damit unter Umständen ihren diesjährigen Bonusstempel nicht erhalten.

Eine entsprechende Pressemitteilung, in dem auf die Notwendigkeit der Vorsorgeuntersuchung und ein lückenloses Bonusheft hingewiesen wird, hat der Vorstand der KZVLB bereits herausgegeben (siehe Rückseite).

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de

FUSIONEN UND KASSENÄNDERUNGEN

1. Namensänderung der KKH-Allianz ab 01.01.2013 in

KKH Kaufmännische Krankenkasse

2. Fusion der BKK der Schwesternschaft München vom Bayerischen Roten Kreuz in München (KVK-Nr.: 8433099) und der BKK ATU (KVK-Nr.: 8591499) zum 01.01.2013 zur BKK ATU (KVK-Nr.: 8591499).

Der Hauptsitz der Krankenkasse BKK ATU ist im KZV-Bereich Bayern (KZV 11). Die BKK der Schwesternschaft München wird durch diese Fusion ab dem 01.01.2013 zu einer Wohnortkasse. (einstrahlende BKK)

Katrin Sommer, Telefon: 0331 2977-124, katrin.sommer@kzvlb.de

Pressemitteilung



Trotz Wegfall der Praxisgebühr: Bonusheft nicht vergessen

Auch wenn ab 2013 die Praxisgebühr für den Zahnarztbesuch entfällt, erinnern die brandenburgischen Zahnärzte ihre Patienten an das Bonusheft: „Schauen Sie auf jeden Fall im Bonusheft nach, ob für 2012 die jährliche Kontrolluntersuchung durch einen Bonusstempel bestätigt wurde.“ Fehlt der Stempel, sollte man unbedingt bis zum Jahresende einen Untersuchungstermin vereinbaren - selbst, wenn dafür noch eine Praxisgebühr fällig werden könnte.

Für die reine Kontrolluntersuchung braucht der Zahnarztpatient die zehn Euro Praxisgebühr nicht bezahlen. Sie wird erst fällig, wenn der Zahnarzt eine Behandlung vornehmen muss.

Doch selbst dann lohnt es sich, die jährliche Kontrolluntersuchung nicht zu versäumen und den entsprechenden Stempel im Bonusheft vermerken zu lassen. Wer sein Bonusheft zehn Jahre lang lückenlos führt, erhält später im Bedarfsfall für Zahnersatz einen um 30 Prozent höheren Festzuschuss durch seine Krankenkasse. Schon fünf lückenlose Jahresnachweise bringen einen um 20 Prozent höheren Festzuschuss!

Wird aber der Kontrollbesuch beim Zahnarzt auch nur ein Jahr versäumt, verfällt der bisher erworbene Bonus. Man muss von vorn beginnen und fünf, bzw. zehn Jahre lückenlose Kontrolluntersuchungen vorweisen, um den Bonus für Zahnersatz in Anspruch nehmen zu können.

Wer es also in diesem Jahr noch nicht beim Zahnarzt war: Schnell einen Kontrolltermin vereinbaren!

Die brandenburgischen Zahnärzte begrüßen das Ende der Praxisgebühr, weil sie Patienten vom regelmäßigen Zahnarztbesuch abgehalten hatte.

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Land Brandenburg
Helene-Lange-Str. 4-5
14469 Potsdam

Vorsitzender des Vorstandes:
Dr. Eberhard Steglich
Telefon: 0331 2977 350
Telefax: 0331 2977 315

Abteilung Kommunikation
Christina Pöschel
Telefon: 0331 2977 337
Telefax: 0331 2977 220
christina.poeschel@kzvlb.de

Internet: www.kzvlb.de

Potsdam, den 27. November 2012

Ansprechpartner:

Dr. Eberhard Steglich

Vorsitzender des Vorstandes der KZVLB

Tel.: 0331 2977-315

E-Mail: eberhard.steglich@kzvlb.de

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) vertritt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Interessen der brandenburgischen Vertragszahnärzte.

RECHNUNGSLEGUNG BEI FESTZUSCHÜSSEN FÜR ANDERSARTIGE VERSORGUNGEN

In der Vergangenheit gab es wiederholt Unsicherheiten hinsichtlich der Rechnungslegung bei andersartigen Versorgungsleistungen. Dabei ging es um die Frage, ob der Versicherte bei der Geltendmachung seiner Ansprüche bei seiner Krankenkasse im Rahmen einer ausschließlich andersartigen Versorgungsleistung neben dem Heil- und Kostenplan auch die entsprechende Versichertenrechnung vorzulegen hat. In der Vergangenheit ist die Auffassung vertreten worden, dass zur Abrechnung der Festzuschüsse gegenüber der Krankenkasse die Vorlage des Heil- und Kostenplanes Teil 1 genügt (*vgl. Vorstandsinformation 05/2006*).

Die KZBV hat nunmehr informiert, dass die Krankenkasse sehr wohl einen Anspruch auf Vorlage der Versichertenrechnung hat.

Gemäß Ziffer 7c) der Vereinbarung zwischen der KZBV und den Spitzenverbänden der Krankenkassen nach § 87 Abs. 1a SGB V über die Versorgung mit Zahnersatz (Anlage 3 BMV-Z / Anlage 4 EKVZ) werden genehmigte Festzuschüsse für eine ausschließlich andersartige Versorgungsleistung von der Krankenkasse direkt mit dem Versicherten nach Vorlage der Rechnung abgerechnet.

Mit der Einsicht in die Versichertenrechnung soll der Krankenkasse die Überprüfung ermöglicht werden, ob

- der tatsächliche Rechnungsbetrag mindestens so hoch ist wie der bewilligte Festzuschuss und
- die berechneten Leistungen insgesamt überhaupt zuschussfähig sind.

Damit bleibt festzustellen, dass die Krankenkasse das Recht hat, sich die Rechnung vorlegen zu lassen.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de

Pressemitteilung



Kassenzahnärztliche Vereinigung
Land Brandenburg
Helene-Lange-Str. 4-5
14469 Potsdam

Fachforum zur Verbesserung der Mundgesundheit älterer Menschen gegründet

(Potsdam 1. Dezember 2012). Die zahnmedizinische Versorgung für Senioren ist im Land Brandenburg derzeit noch flächendeckend gesichert. Das angebotene Behandlungsspektrum in den Praxen, verbunden mit den Möglichkeiten einer aufsuchenden Behandlung gewährleistet die Gesundheit von Mund und Zähnen bis ins hohe Alter.

Mit dem demographischen Wandel wird sich die Situation jedoch ändern. Besonders in einem Flächenland wie Brandenburg führt dieser Wandel zu einer veränderten Infrastruktur, was sich auch in einer abnehmenden Zahnärztdichte äußert. Einer zunehmenden Zahl alter, oft immobiler Patienten steht dann eine geringere Anzahl von Zahnarztpraxen gegenüber.

Mit der Frage, wie trotzdem eine gute zahnmedizinische Versorgung flächendeckend gesichert werden kann, beschäftigt sich das vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg und der Landeszahnärztekammer Brandenburg initiierte Fachforum „Gesund Älter werden im Land Brandenburg“. Im Rahmen der Veranstaltung soll darüber beraten werden, welche Akteure einbezogen werden können, welche Strukturen berücksichtigt werden müssen und wie eine ressortübergreifende Zusammenarbeit funktionieren könnte.

Einbezogen in die Diskussion sind neben Entscheidungsträgern aus Gesundheit, Seniorenpolitik und Pflege auch Interessenvertretungen und Verbände, Altenpflegegeschulen, Krankenkassen, niedergelassene Zahnärzte, interessierte Seniorinnen und Senioren sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Das Expertenforum tagt erstmalig am 4. Dezember 2012 in Cottbus.

Abteilung Kommunikation
Christina Pöschel
Telefon: 0331 2977 337
Telefax: 0331 2977 220
christina.poeschel@kzvlb.de

Internet: www.kzvlb.de



Landeszahnärztekammer
Brandenburg
Parzellenstraße 94
03046 Cottbus

Pressestelle:
Jana Zadow-Dorr
Tel.: 0355 – 38148 15
Fax: 0355 – 38148 48
E-Mail: jzadow-dorr@lzkbb.de

Ansprechpartner:
Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes der KZVLB
Tel.: 0331 2977-315

E-Mail: eberhard.steglich@kzvlb.de

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) vertritt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Interessen der brandenburgischen Vertragszahnärzte.

50. VERTRETERVERSAMMLUNG DER KZVLB

Am 1. Dezember fand die 50. Vertreterversammlung der KZVLB in Potsdam statt.
Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

I. Beschlüsse

1. Antrag - Thomas Schwierzy (Mitglied der Vertreterversammlung)

Auftrag an den Vorstand, alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um zukünftig nachträgliche Honorarkürzungen auszuschließen

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Die Vertreterversammlung beauftragt den Vorstand, alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen (insbesondere Änderung des Verteilungsmaßstabes), um zukünftig nachträgliche Honorarkürzungen im Falle einer Überschreitung des Gesamtvergütungsvolumens zu vermeiden.“

Begründung:

Mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz ist es bekanntermaßen nicht zu einer Abschaffung der Verpflichtung einer Festlegung der Höhe der Gesamtvergütung als Ausgabenvolumen für die Gesamtheit der zu vergütenden vertragszahnärztlichen Leistungen gekommen.

Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 SGB V sind die Vertragsparteien nach wie vor verpflichtet, die Höhe der Gesamtvergütung als Ausgabenvolumen für die Gesamtheit der zu vergütenden vertrags(zahn)ärztlichen Leistungen zu vereinbaren.

Weiterhin gilt auch die Vorschrift des § 85 Abs. 4 Satz 5 SGB V, wonach der Verteilungsmaßstab Regelungen zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der Tätigkeit des Vertrags(zahn)arztes vorzusehen hat.

Allerdings entfällt die bisherige gesetzliche Verpflichtung zur ex ante-Vereinbarung einer Ausfallregelung in § 85 Abs. 2 Satz 7 SGB V. Die noch aktuelle Fassung lautet: „Soweit die Gesamtvergütung auf der Grundlage von Einzelleistungen vereinbart wird, ist der Betrag des Ausgabenvolumens nach Satz 2 zu bestimmen sowie eine Regelung zur Vermeidung der Überschreitung dieses Betrages zu treffen.“ Mit Wirkung ab dem 01.01.2013 werden die Wörter „sowie eine Regelung zur Vermeidung der Überschreitung dieses Betrages zu treffen“ gestrichen.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu wörtlich:

*„Mit der Aufhebung des Vorrangs der Beitragssatzstabilität, der daraus resultierenden Aufgabe der starren Ausgabenbegrenzung durch die Grundlohnbindung und der Erweiterung der Verhandlungsspielräume bei der Vereinbarung der Gesamtvergütungen im vertragszahnärztlichen Bereich (s. Begründung zu Absatz 3) sollen auch die Möglichkeiten, mit denen auf eine Überschreitung der vereinbarten Gesamtvergütung reagiert wird, **flexibilisiert** werden. **Die Vertragsparteien sind bei der Vertragsgestaltung auf der Grundlage von Einzelleistungen nicht mehr verpflichtet, prospektiv Regelungen zur Vermeidung der Überschreitung des Gesamtvergütungsvolumens zu treffen, sondern haben geeignete Mechanismen zu finden, um einen Ausgleich der Interessen herzustellen.** Die Vertragsparteien sind weiterhin verpflichtet, die Höhe der Gesamtvergütung als Ausgabenvolumen für die Gesamtheit der zu vergütenden vertragszahnärztlichen Leistungen festzulegen (§ 85 Absatz 2 Sätze 1 und 2). Auch im Falle von Einzelleistungsvergütungen hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung zu verhindern, dass es zu Überschreitungen der vereinbarten Gesamtvergütungen kommt (s. § 85 Absatz 4 Satz 4).*

Wir als KZV haben daher nunmehr das Recht – aber gerade auch als Interessenvertreter der Vertragszahnärzteschaft die Pflicht -, geeignete Mechanismen zu entwickeln, die dem Zahnarzt zukünftig nachträgliche Honorarkürzungen ersparen.

Damit sind insbesondere entsprechende Änderungen von Regelungen in unserem Verteilungsmaßstab erforderlich, wonach in Anlehnung an bisher geltende gesetzliche Bestimmungen die Vergütungsansprüche der Zahnärzte begrenzt sind und im Falle einer Budgetüberschreitung Rückzahlungsverpflichtungen festgelegt sind.

Die Vertreterversammlung beauftragt daher den Vorstand, wie oben ausgeführt, zur Erreichung unserer Zielvorstellungen alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

2. Antrag – Sven Albrecht (Mitglied der Vertreterversammlung)

Vergütung aller erbrachten zahnärztlichen Leistungen

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Auf Grund der guten Finanzlage in der GKV fordert die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg die Krankenkassen auf, alle 2012 durch die Zahnärztinnen und Zahnärzte des Landes Brandenburg erbrachten zahnärztlichen Leistungen zu erstatten. In Hinblick auf das ab

2013 wirksame Versorgungsstrukturgesetz mit seiner Abwendung von der strikten Budgetierung erwartet die VV der KZV Land Brandenburg auch in Zukunft die Honorierung aller erbrachten zahnärztlichen Leistungen.“

Begründung:

Die in diesem Jahr zu erwartenden Überschüsse in Höhe von mehreren Milliarden Euro sollten erstrangig zur vollen Vergütung der durch die Leistungserbringer erbrachten Leistungen genutzt werden. Mit vollen Kassen darf es keine weitere Zahlungsverweigerung für ordnungsgemäß erbrachte Leistungen geben. Das Argument der Aufrechterhaltung der Beitragsstabilität als oberstes Gebot greift ins Leere, wenn milliardenschwere Überschüsse vorliegen.

Die in der GKV versicherten Patientinnen und Patienten haben nicht nur ein Recht auf ärztliche und zahnärztliche Versorgung im Rahmen des GKV-Leistungskataloges sondern auch ein Recht auf die Vergütung der dabei entstehenden Kosten durch ihre Krankenversicherung.

Erst wenn alle Schulden beglichen sind, kann man über die Bildung von Rücklagen oder Beitragsabsenkungen nachdenken.

Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

**3. Antrag - Rainer Linke
(Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)**

Antrag auf Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 und der Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2011

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

1. Die Vertreterversammlung genehmigt den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit einer Vermögenszuführung von EUR 82.034,70.
2. Die Vertreterversammlung erteilt dem Vorstand der KZV Land Brandenburg für das Rechnungsjahr 2011 Entlastung.“

Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

4. Antrag – Rainer Linke (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

Antrag auf Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 2013

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 2013 für die Abrechnungsquartale IV/2012 bis III/2013 wird wie folgt festgesetzt:

1. Je in der KZV Land Brandenburg (KZVLB) zugelassenem Praxisinhaber, einschließlich (KZV-interner) örtlicher und überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften gem. § 32 der Zulassungsverordnung (ZVO) für Vertragszahnärzte (VZÄ), wird pro Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 für erhoben. Für die Medizinischen Versorgungszentren gem. § 95 Abs. 1 SGB V gelten die Absätze 1 - 14 entsprechend.
Für Praxen mit Ruhen der Zulassung wird kein Grundbeitrag erhoben.
2. Je Praxisinhaber überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften mit Mitgliedern in mehreren KZVen gem. § 33 der ZVO für VZÄ werden nachfolgende Grundbeiträge erhoben:
 - a) für Berufsausübungsgemeinschaften, die als Wahl-KZV die KZV Land Brandenburg gewählt haben, wird pro Praxisinhaber und Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben
 - b) für Berufsausübungsgemeinschaften, die als Wahl-KZV nicht die KZV Land gewählt haben, wird pro Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 135,00 je Mitglied der KZVLB erhoben.
Für Praxen mit Ruhen der Zulassung wird kein Grundbeitrag erhoben.
Anfallende Verwaltungskosten von anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen werden zusätzlich berechnet.
3. Für Zweigpraxen werden nachfolgende Grundbeiträge erhoben:
 - a) für einen in der KZV Land Brandenburg zugelassenen Vertragszahnarzt-/Kieferorthopäden mit einer Zweigpraxis in einer Fremd-KZV wird je Zweigpraxis und Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben;
 - b) für Vertragszahnärzte/Kieferorthopäden mit Zulassung in einer Fremd-KZV und einer Ermächtigung nach § 24 der ZVO für VZÄ (Zweigpraxis) in der KZVLB wird je Ermächtigung und Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben.

Für Praxen mit Ruhen der Ermächtigung wird kein Grundbeitrag erhoben.
Anfallende Verwaltungskosten von anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen werden zusätzlich berechnet.
4. Für angestellte Zahnärzte werden nachfolgende Grundbeiträge erhoben:
 - a) für Zahnärzte im Sinne des § 32 b der ZVO für VZÄ, die ganztags in einer in der KZVLB zugelassenen Praxis, einschließlich (KZV-interner) örtlicher und überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften gem. § 32 der ZVO für VZÄ, tätig sind, wird pro Monat und angestelltem Zahnarzt ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben;

- b) für Zahnärzte im Sinne des § 32 b der ZVO für VZÄ, die halbtags in einer in der KZVLB zugelassenen Praxis, einschließlich (KZV-interner) örtlicher und überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften gem. § 32 der ZVO für VZÄ, tätig sind, wird pro Monat und angestelltem Zahnarzt ein Grundbeitrag in Höhe von € 17,50 erhoben;
- c) für Zahnärzte, die in einer überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaft mit Mitgliedern in mehreren KZVen gem. § 33 der ZVO für VZÄ, wo die Wahl-KZV die KZVLB ist, ganztägig angestellt sind, wird pro Monat und angestelltem Zahnarzt ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben;
- d) für Zahnärzte, die in einer überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaft mit Mitgliedern in mehreren KZVen gem. § 33 der ZVO für VZÄ, wo die Wahl-KZV die KZVLB ist, halbtags angestellt sind, wird pro Monat und angestelltem Zahnarzt ein Grundbeitrag in Höhe von € 17,50 erhoben;
- e) für einen in der KZV Land Brandenburg zugelassenen Vertragszahnarzt /Kieferorthopäden mit einer Zweigpraxis in einer Fremd-KZV wird je Zweigpraxis und Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben;
- f) für Vertragszahnärzte/Kieferorthopäden mit Zulassung in einer Fremd-KZV und einer Ermächtigung nach § 24 der ZVO für VZÄ (Zweigpraxis) in der KZVLB wird je Ermächtigung und Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben.

Für Praxen mit Ruhen der Ermächtigung wird kein Grundbeitrag erhoben.
Anfallende Verwaltungskosten von anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen werden zusätzlich berechnet.

- 5. 1,7 % der Vergütung, die von der KZV Land Brandenburg an den Vertragszahnarzt für KCH (BEMA Teil 1) einschließlich Individualprophylaxe gezahlt wird.
- 6. 1,7 % der Vergütung, die von der KZV Land Brandenburg an den Vertragszahnarzt für KFO (BEMA Teil 3) gezahlt wird und zwar einschließlich der Material- und Laborkosten. Für die Abrechnung der KFO- Begleitleistungen gilt Ziffer 5.
- 7. 0,7 % der Vergütung bzw. der abgerechneten Festzuschüsse, die dem Vertragszahnarzt für ZE von der KZV Land Brandenburg zufließen und zwar jeweils einschließlich der Material- und Laborkosten.
- 8. 1,7 % der Vergütung, die von der KZV Land Brandenburg an den Vertragszahnarzt für PAR (BEMA Teil 4) und Kieferbruch (BEMA Teil 2) gezahlt wird, einschließlich der Material- und Laborkosten.
- 9. Für KCH-Behandlungsfälle wird für alle auf Papier eingereichten Fälle ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,30 je Abrechnungsfall erhoben.
- 10. Für KFO-Behandlungsfälle wird für alle auf Papier eingereichten Fälle ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,60 je Abrechnungsfall erhoben.

11. Für ZE-Behandlungsfälle wird für alle auf Papier eingereichten Fälle – auch wenn nur die Fremd- oder Eigenlaborrechnung bei der KZVLB in Papier zur Erfassung eingereicht werden -, ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,70 je Abrechnungsfall erhoben.
12. Für Parodontosefälle (BEMA-Teil 4) wird für alle auf Papier eingereichten Fälle ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,65 je Abrechnungsfall erhoben.
13. Für die Abrechnungsfälle nach BEMA-Teil 2 wird für alle auf Papier eingereichten Fälle ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,70 je Abrechnungsfall erhoben.
14. Zuzüglich zu den obengenannten Verwaltungskostenbeiträgen wird pro zugelassenem und nach § 24 ZVO für VZÄ ermächtigten Zahnarzt/Kieferorthopäden und deren angestellten Zahnärzten pro Monat ein Betrag in Höhe von € 10,00 erhoben, der der Finanzierung des Verwaltungsgebäudes der KZV Land Brandenburg dient.
15. Für außerordentliche nicht abrechnende Mitglieder, soweit es sich nicht um angestellte Zahnärzte im Sinne des § 32 b ZVO für VZÄ handelt, wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von € 10,00 erhoben. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat des Beginns der außerordentlichen Mitgliedschaft und endet zu Beginn des Monats, der auf den Monat des Endes der außerordentlichen Mitgliedschaft folgt.“

Begründung:

Gemäß § 69 Abs. 2 SGB IV ist der Haushaltsplan ausgeglichen aufzustellen. Um dieser Verpflichtung zu entsprechen und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung zu gewährleisten, müssen die vorab aufgeführten Beiträge erhoben werden.

Die unter 1. bis 4. festgesetzten Grundbeiträge sollen den Teil der Aufwendungen der KZVLB abdecken, der unabhängig vom Umsatzvolumen von allen Praxen gleichermaßen in Anspruch genommen wird.

Eine Differenzierung des Verwaltungskostenbeitrages erscheint wiederum angesichts der unterschiedlich zum Tragen kommenden Material- und Laborkosten - gedacht ist hier an die Laborleistungen der gewerblichen Laboratorien - angezeigt.

Mit dieser Differenzierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages auch von den sogenannten Durchlaufposten eine unbillige Härte für den Vertragszahnarzt darstellt. Insoweit scheint eine Differenzierung sachlich gerechtfertigt.

Aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit ist es angebracht, weiterhin jeden Zahnarzt und Kieferorthopäden gleichermaßen an der Aufbringung der Mittel zur Finanzierung des neuen Verwaltungsgebäudes zu beteiligen. Aufgrund von § 24 Abs. 6 der Satzung der KZV Land Brandenburg können soziale Härtefälle gesondert berücksichtigt werden.

Die Beteiligung der außerordentlichen Mitglieder an den Verwaltungskosten ist weiterhin geboten, weil auch außerordentliche Mitglieder die Verwaltungskapazitäten der KZV Land Brandenburg beanspruchen. Die Erhebung eines pauschalen Beitrages von 10,00 Euro für jedes außerordentliche Mitglied ist der zur angemessenen Abdeckung des Verwaltungsaufwandes erforderliche Betrag.

Ja-Stimmen: 24

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

**5. Antrag – Rainer Linke
(Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)**

Haushaltsplan 2013

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Auf Grund des vom Vorstand der KZV Land Brandenburg am 22. Oktober 2012 gemäß § 74 SGB IV aufgestellten Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2013 nebst Anlage (Stellenplan) wird der Gesamthaushaltsplan für das Jahr 2013 wie folgt festgestellt:

Erfolgshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen
mit Euro 7.023.370,00
bei einer Vermögensentnahme
von Euro 797.070,00

Investitionshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen
mit Euro 1.170.770,00
bei einer Liquiditätsabnahme
von Euro 596.170,00.“

Begründung siehe Haushaltsplan 2013.

Ja-Stimmen: 24

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

**6. Antrag – Rainer Linke
(Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)**

Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

§ 11 der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg erhält folgende Fassung:

„Folgende Aufwandsentschädigungen werden gezahlt für

- | | | |
|--|--------------|----------|
| a) den Vorsitzenden der Vertreterversammlung | monatlich | € 500,00 |
| b) die stellvertretenden Vorsitzenden der VV | monatlich je | € 250,00 |
| c) die Bezirkstellenvorsitzenden
(vierteljährlich pro angefangenem Quartal) je | | € 50,00 |
| d) die Mitglieder des Einigungsgesprächs und der Prüfungseinrichtungen
gemäß §§ 106, 106a SGB V für die Bearbeitung eines Prüffalls
(bei einer Verbindung von mehreren Prüffällen ist dieser Betrag
nur einmal anzusetzen) | | € 100,00 |
| e) für die Mitglieder des Prothetikeinigungs- und Prothetikbeschwer-
deausschusses, des Gutacherausschusses sowie des Zulassungs-
und Berufungsausschusses
(soweit es sich um Entzugsverfahren handelt)
für die Vorbereitung je Sitzung | | € 154,00 |
| f) Der Vorsitzende des Disziplinausschusses erhält für: | | |
| fa) eine Verhandlung je Fall einschließlich Sitzungsgeld
je Sitzungstag 125,00
(wird an einem Sitzungstag über die Eröffnung
des Verfahrens in mehreren Fällen,
die den gleichen Sachverhalt betreffen, entschieden,
so erhält der Vorsitzende hierfür nur einmalig | | € 125,00 |
| fb) eine Aktenbearbeitung je Fall | | € 150,00 |
| fc) eine schriftliche Begründung des Eröffnungs- bzw.
Einstellungsbeschlusses | | € 25,00 |
| fd) eine schriftliche Begründung des Beschlusses
in der Hauptsache | | € 150,00 |
| fe) eine Prozessvertretung des Disziplinausschusses
je Instanz | | € 75,00 |
| ff) eine Fahrkostenerstattung entsprechend § 2 | | |

fg) zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe auf die Sätze von fa) – fe), sofern der Empfänger der Zahlung der Mehrwertsteuer unterliegt

fh) Auslagen (Porto- und Kopiekosten) die Kosten in nachgewiesener Höhe.

Begründung:

§ 11 e) betreffend die Regelung für die Bezirksstellenvorsitzenden soll aufgrund Sachzusammenhangs § 11 c) werden.

In § 11 d) ist nunmehr geregelt, dass die Mitglieder der Prüfeinrichtungen gemäß § 106 und jetzt auch § 106 a SGB V wegen der zukünftig vorzunehmenden Plausibilitätsprüfungen eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Entschädigung soll nicht wie bisher für die Vorbereitungszeit sondern für die Bearbeitung eines Prüffalls gezahlt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bereits aufgrund der schriftlichen Ausarbeitung der zahnärztlichen Berater zahlreiche mündliche Erörterungen oder Anhörungen nicht mehr erforderlich sind, mit der Folge, dass Kosten nach § 6 der Reise- und Entschädigungskostenordnung I für den Zeitaufwand (unter Einschluss der Wegezeiten), die bei Terminierungen in der KZV entstehen, nicht mehr in der bisherigen Höhe anfallen.

In Anbetracht der im Land Brandenburg favorisierten Einzelfallprüfung ist allerdings von einem erhöhten Bearbeitungsaufwand auszugehen, sodass sich die Gesamtkosten voraussichtlich nicht reduzieren werden.

Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz sollten auch die Mitglieder des Einigungsgesprächs eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- € pro Verfahren erhalten und nicht nur – wie bisher – 154,- € für einen Sitzungstag.

Bei den Mitgliedern der restlichen Ausschüsse (vgl. § 11 c) der aktuellen Fassung) verbleibt es bei der Aufwandsentschädigung für die Vorbereitung auf eine Sitzung, weil zu deren Fallbearbeitung nach wie vor eine Sitzung gehört.

Der Vollständigkeit halber wurde die neue Vorschrift des § 11 e) um die Mitglieder des Prothetikeinigungs- und Prothetikbeschwerdeausschusses ergänzt.

Der Satz am Ende von § 11 der aktuellen Fassung „Die Aufwandsentschädigung wird den jeweiligen Punktwertänderungen angepasst.“ ist gestrichen worden. Mit dieser Regelung hat sich die KZV Land Brandenburg freiwillig eine Selbstbindung auferlegt, die unnötig ist. Es ist allein Angelegenheit der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg, wann und in welcher Höhe sie die Aufwandsentschädigungen erhöht oder u. U. auch senkt. Ein sog. Automatismus ist fehl am Platze.

Ja-Stimmen: 24

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

II. Wahlen

1. Wahl der vier Vertreter und Stellvertreter für das Landesschiedsamt (Amtsperiode 01.01.2013 – 31.12.2016)

a) Wahl der vier Vertreter

Die Vertreterversammlung wählte:

Rainer Linke
Thomas Schwierzy
Thomas Schmidt
Sven Albrecht

b) Wahl der acht Stellvertreter (für jeden Vertreter sind zwei Stellvertreter zu wählen; vgl. § 1 Abs. 1 Schiedsamt- verordnung)

ba) Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters für den Vertreter Rainer Linke

Gewählt wurden:
Dr. Benno Damm
Dr. Paul Zorn

bb) Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters für den Vertreter Thomas Schwierzy

Gewählt wurden:
Dr. Matthias Stumpf
Dr. Jörg Lips

bc) Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters für den Vertreter Thomas Schmidt

Gewählt wurden:
Dr. med. Ingo Frahm
Dr. Björn Claessen

bd) Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters für den Vertreter Sven Albrecht

Gewählt wurden:
Jürgen Herbert
Hannelore Hoppe

Wahl der Vertreter und Stellvertreter für den Landesausschuss (Amtsperiode 01.01.2013 – 31.12.2016)

a) Wahl der neun Vertreter

Die Vertreterversammlung wählte folgende Vertreter:

Dr. Toralf Best
Dr. Björn Claessen
Dr. Rüdiger Jähnichen
Dr. Jörg Lips
Jan Pohl
Dr. Ralph Rottstock
Frank Schau
Dr. Uwe Sommer
Dr. Paul Zorn

b) Wahl der neun Stellvertreter für den Landesausschuss

Es wurden gewählt:
Liane Bresse
Dr. Steffen Eisengräber
Axel Haedicke
Dr. Helga Lange
Ute Markula
Kerstin Olesch-Graupner
Dr. Uwe Pscheidl
Torsten Reckewerth
Dr. Ingrun Schmors

**3. Wahl der Mitglieder des Beratungspools für die Prüfstelle,
die für die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V zuständig ist
(Amtsperiode 01.01.2013 – 31.12.2014)**

Die Vertreterversammlung wählte zu Mitgliedern dieses Beratungspools:

1. Dr. Toralf Best
2. Dr. Joachim Böhme
3. Dr. Karin Coordes
4. Dr. Uwe Deutrich
5. Dr. Steffen Eisengräber
6. Dr. Ingo Frahm
7. Dr. Christian Groß
8. Dr. Dr. Gerald Gutsche
9. Axel Haedicke
10. Marian Hinze
11. Dr. Alexander Hoyer
12. Dr. Thomas Jähnichen
13. Dr. Gerhard Jensch
14. Ralf Kimpel
15. Dr. Reinhard Kleber
16. Dr. Jörg Klugow
17. Uwe Korepkat
18. Dr. Ute Krahl
19. Dr. Jörg Lips
20. Dr. Hendrik Mating
21. Andreas Möckel
22. Dr. Uwe Pscheidl
23. Dr. Ralph Rottstock
24. Olaf Sachs
25. Dr. Kirsten Scharmacher
26. Dr. Helga Schemel
27. Dr. Kerstin Schneider
28. Dr. Uwe Sommer
29. Dr. Georg Trojanowski
30. Lutz Wiencke

SITZUNGSTERMIN DES ZULASSUNGSAUSSCHUSSES FÜR ZAHNÄRZTE LAND BRANDENBURG 2013

21. März 2013 (Annahmestopp von Anträgen: 22. Februar 2013)

Anträge an den Zulassungsausschuss sind rechtzeitig, d.h. mindestens drei Wochen vor Sitzung des Zulassungsausschusses, bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg, Helene-Lange-Str. 4-5, 14469 Potsdam einzureichen.

Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses prüft Anträge und Unterlagen auf Vollständigkeit und fristgerechten Eingang. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nichtgezahlte Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt und demnach auch nicht entschieden.

Der Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnarzt sollte möglichst mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.

Anträge auf Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften werden prinzipiell zum Quartalsbeginn genehmigt.

Bei Rückfragen bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg

Gabriele Sotscheck, Telefon: 0331 2977-334, gabriele.sotscheck@kzvlb.de

FORTBILDUNG PATIENTENRECHTEGESETZ

Bei oberflächlicher Betrachtung erscheint das Patientenrechtegesetz als harmlos und viele sehen darin lediglich eine Kodifizierung des Rechts. Doch wer genau hinschaut, bemerkt mehr Zündstoff als ihm lieb sein dürfte. Das Zahnarzt-Patienten-Verhältnis verändert sich mit dem Gesetz und muss mit Sicherheit neu bewertet werden. Nicht jeder Punkt in der Fülle von Pflichten, welche mit dem Patientenrechtegesetz auf Ärzte und Zahnärzte zukommen, ist für die Zahnärzte neu. Im zahnärztlichen Bereich wurde, begründet in Genehmigungsverfahren, seit jeher mehr aufgeklärt und mehr im Vorfeld über Kosten gesprochen. Dennoch werden mit dem Gesetz Informations- und Aufklärungspflichten intensiviert.

Der Vortrag wendet sich den Fragestellungen zu: Was bringt das Gesetz Neues? Was muss unbedingt beachtet werden? Wo muss mehr aufgeklärt werden? Was ist zu dokumentieren?

Die rechtlichen Ausführungen bestreitet die Fachanwältin für Medizinrecht, **Sabrina Sokoloff**. Zum Vertragsrecht (Bema, Bundesmantelvertrag Ersatzkassenvertrag, sonstige Kostenträger usw.) referiert **Rainer Linke**, stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der KZVLB. Die praktische Umsetzung (aus der Praxis für die Praxis) übernimmt **Anja Kotsch**, Geschäftsführerin der dentisratio GmbH, einer Abrechnungsgesellschaft mit Sitz in Potsdam.

Ort	Termin	Referenten
Kongresshotel Potsdam am Templiner See Am Luftschiffhafen 1 14471 Potsdam	06.02.2013 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	Sabrina Sokoloff Rainer Linke Anja Kotsch
Lindner Congress Hotel Berliner Platz 03046 Cottbus	08.02.2013 14 bis ca. 18 Uhr Freitag	Sabrina Sokoloff Rainer Linke Anja Kotsch
Ferienhotel Templin Am Lübbesee 1 17268 Templin	13.03.2013 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	Sabrina Sokoloff Rainer Linke Anja Kotsch
RAMADA-Treff Hotel Turmstraße 1 15234 Frankfurt/Oder	15.03.2013 14 bis ca. 18 Uhr Freitag	Sabrina Sokoloff Rainer Linke Anja Kotsch

Für die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhalten Sie 4 Punkte.

Teilnahmebedingungen

Die Tagungsgebühr beträgt 65,00 Euro (incl. Tagungsgetränke, einem kleinem Imbiss und den Parkgebühren) pro Person und Veranstaltung. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen. **Bei fristgerechter Abmeldung bis 2 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.**

Wegen der eingeschränkten Raumkapazität wird Ihre Anmeldung nach der Reihenfolge des Eingangs gebucht. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann. Ihre Anmeldungen senden Sie bitte bis zum **28.12.2012** per Fax (0331 2977-220) oder auf dem Postweg an die KZV Land Brandenburg, Abt. Kommunikation, Helene-Lange-Straße 4-5. Bitte benutzen Sie für Ihre Anmeldung das beiliegende Anmeldeformular.

Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung, in der der Veranstaltungsort mit Wegbeschreibung ausgewiesen ist.

Silke Klipp, Telefon: 0331 2977-336, silke.klipp@kzvlb.de

Punktwertübersicht ab 01.01.2012 (Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburgs) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 11/2012 sind fett gedruckt!

KZV			vdek DAK- Gesundheit	vdek TK	vdek KKH	vdek HEK (Hanseatische EK)	vdek HKK (Handelskr.)	vdek Barmer GEK
Baden-Württemberg	02	KCH, PAR, KB	0,9417	0,9474	0,9540	0,9540	0,9540	0,9445
Reg.-Kz.: 67, 73, 78,80		IP/FU	0,9655	0,9708	0,9752	0,9752	0,9752	0,9654
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	0,9075	0,9075	0,9075	0,9075	0,9075	0,9075
Reg.-Kz.: 17		IP/FU	0,9240	0,9346	0,9240	0,9240	0,9240	0,9240
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	0,9433	0,9387	0,9500	0,9500	0,9500	0,9451
			ab 01.07.: 0,9565	ab 01.07.: 0,9504	ab 01.07.: 0,9632	ab 01.07.: 0,9632	ab 01.07.: 0,9632	ab 01.07.: 0,9583
Reg.-Kz.: 62-65		IP/FU	0,9733	0,9731	0,9788	0,9788	0,9788	0,9707
Bayern	11	KCH, PAR, KB	0,9700	0,9658	0,9747	0,9747	0,9747	0,9747
Reg.-Kz.: 83		IP/FU	1,0200	1,0200	1,0200	1,0200	1,0200	1,0200
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	0,9619	0,9593	0,9706	0,9706	0,9700	0,9660
Reg.-Kz.: 40,49		IP/FU	1,0204 ab 01.04.: 1,0428	1,0150 ab 01.04.: 1,0404	1,0204 ab 01.04.: 1,0459	1,0204 ab 01.04.: 1,0459	1,0204 ab 01.04.: 1,0459	1,0204 ab 01.04.: 1,0459
Hessen	20	KCH, PAR, KB	0,9425	0,9545	0,9594	0,9594	0,9594	0,9507
Reg.-Kz.: 51		IP/FU	0,9797	0,9924	0,9961	0,9956	0,9962	0,9875
Berlin	30	KCH, PAR, KB	0,8531	0,8471	0,8471	0,8471	0,8471	0,8471
Reg.-Kz.: 95, 97		IP/FU	0,9368	0,9834	0,9348	0,9348	0,9348	0,9348
Bremen	31	KCH, PAR, KB	0,9110	0,9078	0,9054	0,9134	0,9122	0,9023
Reg.-Kz.: 30		IP/FU	0,9404	0,9387	0,9359	0,9434	0,9428	0,9333
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	0,9622	0,9622	0,9622	0,9622	0,9622	0,9622
Reg.-Kz.: 15		IP/FU	0,9775	0,9837	0,9724	0,9775	0,9775	0,9775
Saarland	35	KCH, PAR, KB	0,9443	0,9466	0,9465	0,9465	0,9465	0,9404
Reg.-Kz.: 93		IP/FU	0,9505 ab 01.04.: 0,9762	0,9521 ab 01.04.: 0,9778	0,9521 ab 01.04.: 0,9778	0,9521 ab 01.04.: 0,9778	0,9521 ab 01.04.: 0,9778	0,9428 ab 01.04.: 0,9683
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	0,9622	0,9622	0,9622	0,9622	0,9622	0,9622
Reg.-Kz.: 13		IP/FU	1,0077	1,0077	1,0077	1,0077	1,0077	0,9999
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	0,9598	0,9588	0,9654	0,9652	0,9655	0,9625
Reg.-Kz.: 34		IP/FU	0,9851	0,9700	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Mecklenb./Vorp.	52	KCH, PAR, KB	0,8900	0,8297 ab 01.07.: 0,9001	0,8932	0,9013	0,9894	0,8901
Reg.-Kz.: 01		IP/FU	0,9044	0,8909	0,9010	0,9010	0,9010	0,9010
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	0,8824	0,8824	0,8824	0,8824	0,8824	0,8824
			ab 01.07.: 0,8944	ab 01.07.: 0,8944	ab 01.07.: 0,8944	ab 01.07.: 0,8944	ab 01.07.: 0,8944	ab 01.07.: 0,8944
Reg.-Kz.: 09		IP/FU	0,9112 ab 01.07.: 0,9799	0,9112 ab 01.07.: 0,9799	0,9112 ab 01.07.: 0,9799	0,9112 ab 01.07.: 0,9799	0,9112 ab 01.07.: 0,9799	0,9112 ab 01.07.: 0,9799
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	0,8723	0,8685	0,8725	0,8722	0,8719	0,8723
Reg.-Kz.: 50		IP/FU	0,8723	0,8841	0,8725	0,8722	0,8719	0,8723
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	0,8896	0,8916	0,8916	0,8916	0,8916	0,8916
Reg.-Kz.: 72		IP/FU	0,9582	0,9444	0,9444	0,9444	0,9444	0,9444

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum 13.12.2012 eingegangen sind, erstellt.

Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Absender:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

<p style="text-align: center;">Antwort bitte bis spä- testens 28.12.2012</p>

KZV Land Brandenburg
Abt. Kommunikation
Helene-Lange-Str. 4-5
14469 Potsdam

Tel.-Nr.:
0331 2977-336
Fax-Nr. :
0331 2977-220

Anmeldung Fortbildungsveranstaltung „Patientenrechtegesetz“

Ich/Wir melde/n mich/uns zur Fortbildungsveranstaltung an:

Ort	Termin	Referenten	Personen- anzahl
Kongresshotel Potsdam Am Luftschiffhafen 1 14471 Potsdam	06.02.2013 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	Fachanwältin für Medizinrecht, Sabrina Sokoloff Rainer Linke, stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der KZVLB Anja Kotsch, Geschäftsführerin der dentisratio GmbH	
Lindner Congress Hotel Berliner Platz 03046 Cottbus	08.02.2013 14 bis ca. 18 Uhr Freitag	Fachanwältin für Medizinrecht, Sabrina Sokoloff Rainer Linke, stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der KZVLB Anja Kotsch, Geschäftsführerin der dentisratio GmbH	
Ferienhotel Templin Am Lübbesee 1 17268 Templin	13.03.2013 15 bis ca. 19 Uhr Mittwoch	Fachanwältin für Medizinrecht, Sabrina Sokoloff Rainer Linke, stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der KZVLB Anja Kotsch, Geschäftsführerin der dentisratio GmbH	
RAMADA-Treff Hotel Turmstraße 1 15234 Frankfurt/Oder	15.03.2013 14 bis ca. 18 Uhr Freitag	Fachanwältin für Medizinrecht, Sabrina Sokoloff Rainer Linke, stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der KZVLB Anja Kotsch, Geschäftsführerin der dentisratio GmbH	

Für die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung erhalten Sie 4 Punkte.

Kosten:

Die Tagungsgebühr beträgt 65,00 Euro (incl. Tagungsgetränke und einem kleinem Imbiss, Parkgebühren) pro Person und Veranstaltung. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen. **Bei fristgerechter Abmeldung bis 2 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.**

Datum

Abrechnungs-Nr.

Stempel/Unterschrift